

## BGE 44 III 158

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_III\\_158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_158)

FR: ATF 44 III 158

IT: DTF 44 III 158

### Volltext

158 Entscheidungen der Schuldbelreibung- 43, B3SC~I1SS vom aB. Oktober 1918 i. S. Spar- und Leihkassensatzung in Thun. Verordnung vom 27. Oktober 1917. Stellung des Bundesgerichts in Pfandstundungssachen. - Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Bestellung von Oberexperten von Amtes wegen. - Voraussetzung für die Anhandnahme der Sache durch das Bundesgericht, wenn nur eine Oberexpertise zur Schätzung des Jetztwertes verlangt wird. - Bedeutung der Zustimmung einer von den Vorexper-ten ohne Parteibegehren vorgenommenen Schätzung des Jetztwertes. - Rechtskraftklärung der Schätzung des Sachwalters durch das Bundesgericht. A. - Franz Zölch in Spiez ist Eigentümer des Hotels Kurhaus in Spiez, bestehend aus einem Hotelgebäude nebst Ofen- und Eishaus, mit Umschwung 37,67 Aren haltend, sowie einer Parzelle Wiesland. Auf der Hotel- liegenschaft haften laut Inventar vom 2. April 1918 folgende Grundpfandforderungen : eine 1. Hypothek zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Bern (140,000 Fr. Kapital + 25,141 Fr. ausstehende Zinsen, etc.), eine 2. Hypothek zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Thun (37,000 Fr. Kapital + 4778 Fr. aufgelaufene Zinsen), eine 3. Hypothek zu Gunsten des J. J. Thönen-Zwahlen in Meiringen (115,579 Fr. 15 Cts. Kapital + aufgelaufene Zinsen). Das Wiesland ist der Spar- und Leihkasse Thun für eine Kapitalforderung von 17,776 Fr. + 2868 Fr. 5 Cts. Zinsen, etc. verpfändet. B. - Am 7. Februar 1918 teilte Notar Hadorn in Spiez namens des Franz Zölch beim Gerichtspräsidenten von Wimmis als untere Nachlassbehörde das Begehren um Bewilligung der Nachlassstundung nach Art. 293 ff. SchKG und der Pfandstundung im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1917. Der Nachlassrichter trat auf das Gesuch ein und ernannte Notar Hadorn zum Sachwalter. In dem vom 2. April 1918 datierenden, vom Konkurskammer. No 43. 159 Schuldner und vom Sachwalter unterzeichneten Inventar wurde der Jetztwert der Liegenschaften auf 251 030 Fr (gleich der Grundsteuerschätzung), der Wert der 2. und 3. Hypothek mit verpfändeten Mobiliars auf 62,683 Fr. 5 Ct. veranschlagt. Dieses Inventar lag den Gläubigern entsprechend der Vorschrift von Art. 300 Abs. 2 SchKG vom 3. bis 13. April zur Einsicht auf; es ist nicht angefochten worden. Am 3. Juni fügte der Sachwalter dem Inventar einen « Nachtrag » bei, in dem er die Schätzung des Jetztwertes der Hotelbesitzung mit Einschluss des Mobiliars auf 165,000 Fr. reduzierte, mit der Begründung, dass offenbar bei einer Zwangsverwertung kein höherer Erlös erzielt werden könnte. Eine Bekanntgabe dieses Nachtrages an die Gläubiger ist nicht erfolgt. Der Gerichtspräsident von Wimmis leitete in der Folge die Akten an die obere Nachlassbehörde weiter und diese bestellte gemäss Art. 15 VO drei Experten zur Begutachtung der Frage, ob die Voraussetzungen der Art. 2 und 10 VO für die Bewilligung der Stundung vorlägen. Die Sachverständigen nahmen - ohne hierzu beauftragt worden zu sein - auch eine neue Schätzung des Jetztwertes des Pfandes vor und gelangten zum Resultat, dass dieser mit Einschluss des Mobiliars sich nur auf 100,000 Fr., derjenige des Wieslandes auf 6000 Fr. belaufe. Im übrigen bejahten sie das Vorliegen

der Stundungsvoraussetzungen. Das Expertengutachten wurde den Beteiligten am 12. Oktober zur Einsichtnahme aufgelegt. C. - Am 18. Oktober, also rechtzeitig, haben die Spar- und Leihkasse Thun und die Spar- und Leihkasse Bern beim Bundesgericht das Begehren um Ernennung von Oberexperten zur Ueberprüfung der Schätzung des Jetztwertes der Pfänder gestellt. Sie bezeichnen die von den Sachverständigen vorgenommene Schätzung als viel zu niedrig, indem sie darauf hinweisen, dass bei einer Steigerung die Hypothekargläubiger und die Bürgen der Grundpfandforderungen einen Zuschlag des gesamten Liegenschaftskomplexes einschliesslich des Mobiliars 160 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- für 196,000 Fr. niemals zulassen könnten, sondern die Hypotheken voraussichtlich gutgeboten würden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sieht in Erwägung: 1. - Das Bundesgericht hat bereits in seinem Entscheid vom 2. März i. S. Keller (AS 44 III Nr. 8 Erw. 1) festgestellt, dass die dem Bundesgericht durch die Verordnung vom 27. Oktober 1917 eingeräumten Kompetenzen sich nicht, wie aus dem blossen Wortlaut von Art. 17 VO geschlossen werden könnte, nur auf die Ernennung der Sachverständigen beschränken, sondern dass das Bundesgericht die von ihm bestellten Experten auch zu instruieren und das Gutachten darauf zu untersuchen hat, ob es der Instruktion entspreche, weil nur dadurch eine einheitliche Anwendung der Verordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet wird, nachdem aus praktischen Gründen davon abgesehen werden müssen, dem Bundesgericht die Funktionen einer eigentlichen Rekursinstanz in Pfandstundungssachen zu übertragen (JAEGGER, Einleitung zur Verordnung S. 18 f.). Abgesehen hiervon hat aber das Bundesgericht selbstverständlich auch zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Bestellung von Oberexperten vorhanden sind, d. h. ob der bisherige Verlauf des Nachlassverfahrens nach den in der Verordnung aufgestellten verfahrensmässigen Grundsätzen nicht die Anordnung einer Oberexpertise ausschliesst; denn sofern dies zutrifft, ist auf das Gesuch um Ernennung von Sachverständigen nicht einzutreten. Und zwar hat dies von Amtes wegen zu geschehen; denn gleichwie der Zivilrichter das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zu prüfen hat, ohne dass ein } vom 3. Juni, noch die von den Vorexperthen abgegebene Schätzung in Berücksichtigung zu ziehen. Demnach beschliesst die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Die Schätzung des Sachwalters vom 2. April 1918 wird als in Rechtskraft erwachsen erklärt und daher auf das und Konkurskammer. N° 44. Ibd Gesuch um Ernennung von Oberexperten zur Ueberprüfung der später ergangenen Schätzungen, weil gegenstandslos, nicht eingetreten. 44. Sentenza 29 ottobre 1918 nella causa Iredi Bianchetti Applicabili dell'art. 242 LEF anche a contestazioni su crediti. Cessione di eredità prima dell'apertura del fallimento. Trapasso della detenzione in favore del cessionario. A. - Nel fallimento della ditta C. Degiorgi, il padre degli attuali ricorrenti, ora defunto, notificava il proprio subingresso in un credito spettante alla ditta Degiorgi verso la Società di assicurazione « La Mobiliare », in Berna, sino a concorrenza di 10000 fr., e ne chiedeva il versamento in proprio favore nel caso ehe la detta Società avesse pagato direttamente all'Amministrazione del fallimento. In appoggio di ehe egli aveva: di aver mutuato il 31 dicembre 1917 alla ditta Degiorgi la somma di 4000 fr. ed alla ditta Degiorgi la somma di 6000 fr. il 28 gennaio 1918; ehe quest'ultima somma era stata richiesta allo scopo di pagare macchine acquistate dopo l'incendio dell'officina Degiorgi. ritenendosi che il mutuo doveva costituire un anticipo su quanta dovuta dalla Società sul premio di assicurazione; ehe il 24 gennaio 1918, conformemente a quanta stabilito, la ditta Degiorgi faceva cessione a Bianchetti del suo credito verso la Società « La Mobiliare » sino a concorrenza di 10 000 fr. ed interessi, cessione ehe veniva confermata il 31 gennaio

1918 e che la ditta Degiorgi si assunse di notificare, come notifico, alla Società « La Mobiliare » in Berna. . Con atto 5 agosto 1918 l'Amministrazione dei fallimenti comunicava a Bianchetti, e per esso ai suoi eredi, che la pretesa sollevata non era ammessa e diffidava gli interessati in base all'art. 242 LEF ad agire giudizialmente.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.